



## **Musikschulkonzerte und GEMA Gebühren**

Wie Sie sicherlich wissen, unterliegen in Deutschland alle Konzerte, bei denen urheberrechtlich geschützte Werke aufgeführt werden, der Erfassung und der Gebührenordnung der GEMA. Da wir sehr oft Nachfragen von Mitgliedern dazu bekommen, haben wir einige Informationen speziell für die Situation an Musikschulen zusammengestellt.

Die Quellen und weiteren Infos finden Sie im Anhang dieses Artikels bzw. im Mitgliederbereich der Internet-Seite der Landeselternvertretung.

Hier zuerst einige allgemeine Fakten:

### **Das Deutsche Urheberrecht**

Das deutsche Urheberrechtsgesetz gewährt allen Urhebern von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst (...) Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes. Der Urheber ist stets der tatsächliche Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG) und damit zum Beispiel niemals eine juristische Person. Mehrere Urheber können ihre Rechte als Miturheberschaft geltend machen (§ 8 UrhG).

Das Gesetz regelt das Urheberrecht im engeren Sinne als Urheberpersönlichkeitsrecht sowie die Verwertungsrechte am Werk. Dazu zählen auch das Vervielfältigungsrecht und das Verbreitungsrecht. Für die Aufführung, Vermietung und Verleihung seines Werkes darf der Urheber eine angemessene Vergütung verlangen. Auch wird festgestellt, dass das Urheberrecht vererblich ist, eine anderweitige Übertragung des Urheberrechts ist nicht möglich.

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Dies bedeutet, dass eine ganze Menge an Werken auch der ernstesten Musik dem Urheberrecht unterliegen und deshalb eine saubere Behandlung dieses Themas unvermeidbar ist.

### **Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)**

Die GEMA ist eine Verwertungsgesellschaft, die in Deutschland (Hauptsitze Berlin und München) die Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte von denjenigen Komponisten, Musikern und Verlegern von Musikwerken vertritt, die in ihr Mitglied sind.

Nutzer geschützter Werke, hauptsächlich Hersteller von (Bild)Tonträgern, Rundfunk- und Fernsehsender, Veranstalter von Live-Musik u.a. erwerben bei der GEMA die jeweils notwendigen Rechte für die Nutzung gegen die Zahlung einer Vergütung, die dann nach Abzug einer Verwaltungsgebühr an die Berechtigten ausgeschüttet wird.

Für die öffentliche Aufführung von urheberrechtlich geschützten musikalischen Werken aus dem so genannten „Weltrepertoire“ der GEMA müssen Lizenzvergütungen an die GEMA abgeführt werden, die diese nach einem komplexen Verteilerschlüssel an ihre Mitglieder ausschüttet. Die Ausschüttung der Tantiemen erfolgt nach einem Punktesystem, das zwischen U-Musik und E-Musik unterscheidet; ein einzelnes Lied aus der Popmusik wird beispielsweise mit 12 Punkten bewertet, ein mit großem Orchester instrumentiertes Werk von mehr als sechzig Minuten Dauer dagegen mit 1.200 Punkten.

### **Situation an Musikschulen**

Für Konzerte mit pädagogischem Hintergrund offeriert die GEMA einen reduzierten Satz gemäß Ihrer Tarifordnung. Dies gilt jedoch nur für Konzerte vor Eltern im Rahmen der Musikschulen, nicht für öffentliche Konzerte von Fördervereinen etc. (siehe Schreiben der GEMA, unten)

## Schlussfolgerungen für Fördervereine und Elternvertretungen

Da die Gebühren immer vom Veranstalter getragen werden, sind alle Konzerte, bei denen Ihre Musikschule als Veranstalter auftritt, unproblematisch. Interne Konzerte werden innerhalb eines vergünstigten Rahmenvertrags über den VBSM gemeldet und abgerechnet, öffentliche Konzerte muss die Musikschule dann ebenfalls über ihre Trägerschaft mit der GEMA abrechnen. Damit sind die allermeisten der Konzertaktivitäten abgedeckt, die an und von Musikschulen veranstaltet werden

Für den Fall, dass jedoch die Musikschule, sondern Ihr Förderverein oder die Elternvertretung als Veranstalter auftreten will oder muss, stehen Sie in der Pflicht, die GEMA zu informieren und die anfallenden Gebühren zu tragen. Folgende Fragen empfehlen wir Ihnen dabei kritisch zu beachten:

- ▶ Besteht die Möglichkeit, dass die Musikschule, wenn auch ohne weitere Verpflichtungen als Veranstalter für das Konzertauftritt und damit die GEMA Gebühren trägt?
- ▶ Führen Sie urheberrechtlich geschützte Werke auf? (Im Zweifel wenden Sie sich mit Werk und Autor an die Beratungsstellen der GEMA, s.u.)
- ▶ Ist das Konzert im Rahmen von Eltern, Lehrern und Schülern gehalten (Tarif E-P) oder explizit öffentlich? (Normaltarife)

Michael Hartmann, 2. Vorsitzender Landeselternvertretung bayer. Musikschulen e.V.  
[michaelh@hartmann-it.de](mailto:michaelh@hartmann-it.de) [www.lev-ms-by.de](http://www.lev-ms-by.de)

## Quellen und weiterführende Informationen

Webpräsenz der GEMA	<a href="http://www.gema.de">http://www.gema.de</a>
Über die GEMA	<a href="http://de.wikipedia.org/wiki/Gema">http://de.wikipedia.org/wiki/Gema</a>

### Im geschützten Mitgliederbereich der Webpräsenz der LEV:

Anschreiben zu Musikschulen	<a href="http://www.lev-ms-by.de/members/Downloads/20071123_AnschreibenGEMA.pdf">http://www.lev-ms-by.de/members/Downloads/20071123_AnschreibenGEMA.pdf</a>
Ermäßigte Gebührensätze	<a href="http://www.lev-ms-by.de/members/Downloads/20071123_GEMA_Verguetungssaetze_E-P.pdf">http://www.lev-ms-by.de/members/Downloads/20071123_GEMA_Verguetungssaetze_E-P.pdf</a>
Normale Gebührensätze	<a href="http://www.lev-ms-by.de/members/Downloads/20071123_GEMA_Verguetungssaetze_E.pdf">http://www.lev-ms-by.de/members/Downloads/20071123_GEMA_Verguetungssaetze_E.pdf</a>
Link zu diesem Dokument	<a href="http://www.lev-ms-by.de//Downloads/2007_LEV_GEMA.pdf">http://www.lev-ms-by.de//Downloads/2007_LEV_GEMA.pdf</a>